

Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 3 vom 11.02.2021
21. Jahrgang
Auflage: 100 Stück
Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 3	60. Flächennutzungsplanänderung im Bereich Winz-Baak Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße hier: Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB
Ortsrecht	4 - 5	63. Flächennutzungsplanänderung Feuerwehrhaus Nord hier: Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Ortsrecht	6 - 7	Bebauungsplan Nr. 166 „Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB
Ortsrecht	8 - 10	Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Ortsrecht	11 - 13	Bebauungsplan Nr. 174 „Brandtstraße“ hier: erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3a BauGB
Sonstiges	14 - 15	Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2019
Sonstiges	16	Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
Ortsrecht	17 - 19	Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2021
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.		Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“
Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr		

60. Flächennutzungsplanänderung im Bereich Winz-Baak Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße

hier: Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 06.04.2017 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winz-Baak Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße mit Verfügung vom 08.12.2020 – Az. 35.02.11.01-001 gemäß § 6 Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgendes beschlossen:

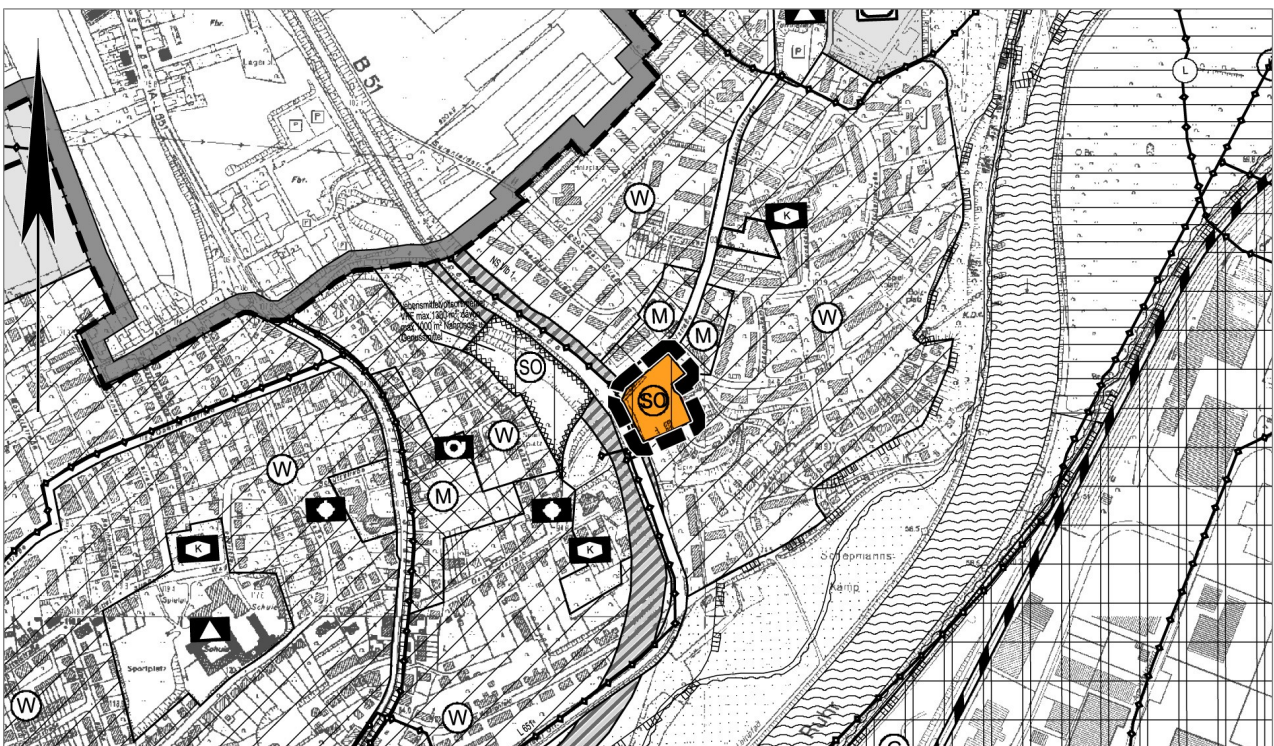
„1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf der Grundlage der Begründung und den in dieser Vorlage dargestellten Ausführungen.

2. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Winz-Baak am Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße in der Fassung vom 23.01.2018 (Anlage 1) wird beschlossen und die zugehörige Begründung (Anlage 2) gebilligt.“

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches (Lageplan)

Der räumliche Geltungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung umfasst im Stadtteil Winz-Baak den Bereich südlich der Rauendahlstraße, westlich der Straße „In der Delle“ und östlich der Wuppertaler Straße. Der Bereich hat eine Gesamtgröße von ca. 6.000 m².

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Die 60. Flächennutzungsplanänderung im Bereich Winz-Baak Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße einschl. Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in

der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Flächennutzungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Zusätzlich ist die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Hattingen unter www.hattingen.de/stadtplanung (dort unter "Flächennutzungsplan") zu finden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) und § 6 Abs. 5 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hattingen, 28.01.2021

Der Bürgermeister Glaser

63. Flächennutzungsplanänderung Feuerwehrhaus Nord

**hier: Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB und
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

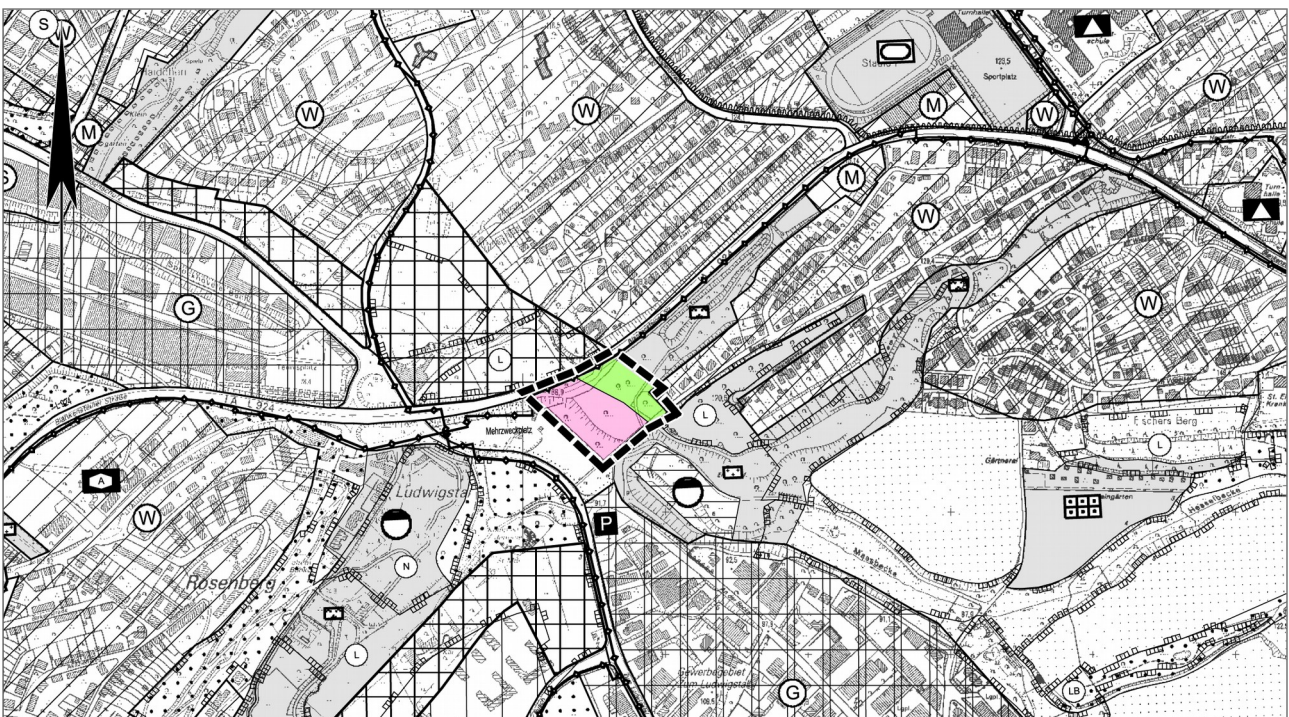
„1. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen ist in einem Bereich zwischen Blankensteiner Straße, Bergstraße und der Straße „Zum Ludwigstal“ (Anlage) von „Öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ und „Fläche für den Gemeinbedarf – Mehrzweckplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ zu ändern.

2. Der Vorentwurf (Anlage) der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die landesplanerische Anpassung zu beantragen.“

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches (Lageplan)

Der räumliche Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Hattingen, im Ortsteil Welper. Im Norden begrenzt die Blankensteiner Straße, im Süden die Bergstraße den Bereich. Westlich grenzt der Änderungsbereich an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und östlich an das Wohngrundstück an der Bergstraße Nr. 52. Der Bereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,3 ha.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hattingen sind die Gebäude der freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen Welper, Blankenstein und Holthausen in einem schlechten Zustand. Sie entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und sollen ersetzt werden. Als Ersatz soll ein

zu diesen Ortsteilen günstig gelegenes, zentrales Feuerwehrhaus Nord neu errichtet werden.

Für den geplanten Standort muss für die Errichtung des Feuerwehrhauses der Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ aufgestellt werden. Der Bebauungsplan muss laut § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen ist die Fläche als „Öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ und „Fläche für den Gemeinbedarf – Mehrzweckplatz“ dargestellt. Aus dieser Darstellung ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr im Bebauungsplan nicht ableitbar. Zur Schaffung der erforderlichen baurechtlichen Grundlage ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Verfahrensart

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren geändert. Für den Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ ist die Durchführung eines Vollverfahrens nach § 30 BauGB einschließlich einer Umweltprüfung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2019 wurde die Verwaltung gleichzeitig beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Öffentliche Anhörung

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage erfolgt die Beteiligung über das Internet. Die Planunterlagen und ergänzende Informationen können unter <http://www.hattingen.de/stadtplanung> (dort siehe „aktuelle Bürgerbeteiligungen“) vom **19.02.2021 bis zum 19.03.2021** eingesehen und Stellungnahmen direkt über das Portal abgegeben werden.

Die Anregungen und Bedenken können auch per E-Mail an fb61@hattingen.de oder schriftlich vorgebracht werden. Schriftliche Eingaben sind an den Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hattingen, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, zu richten.

Ergänzend werden die Unterlagen im gleichen Zeitraum im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes (Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Eingang in Richtung Hüttenstraße) während der Dienststunden ausgelegt. Bei der Einsichtnahme vor Ort gelten selbstverständlich die allgemein gültigen corona-bedingten Vorgaben zum erforderlichen Abstand und zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der o.g. Internetseite der Stadt Hattingen einsehbar.

Der Entwurf der 63. Flächennutzungsplanänderung Feuerwehrhaus Nord wird zu einem späteren Zeitpunkt nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit hat dann nochmals Gelegenheit, Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Einleitung der 63. Flächennutzungsplanänderung Feuerwehrhaus Nord gemäß § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hattingen, 28.01.2021

Der Bürgermeister i.A. Hendrix

Bebauungsplan Nr. 166 „Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 11.07.2019 folgendes beschlossen:

„1. Für den Bebauungsplan Nr. 166 „Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße“ wird abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf Grundlage der Begründung und der in dieser Vorlage dargelegten Ausführungen entschieden.

2. Der Bebauungsplan Nr. 166 „Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße“ bestehend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 18.04.2018 (Anlage 1) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 18.04.2018 (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung (Anlage 9) gebilligt.“

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)

Der nachfolgend aufgeführte Lageplan mit Darstellung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

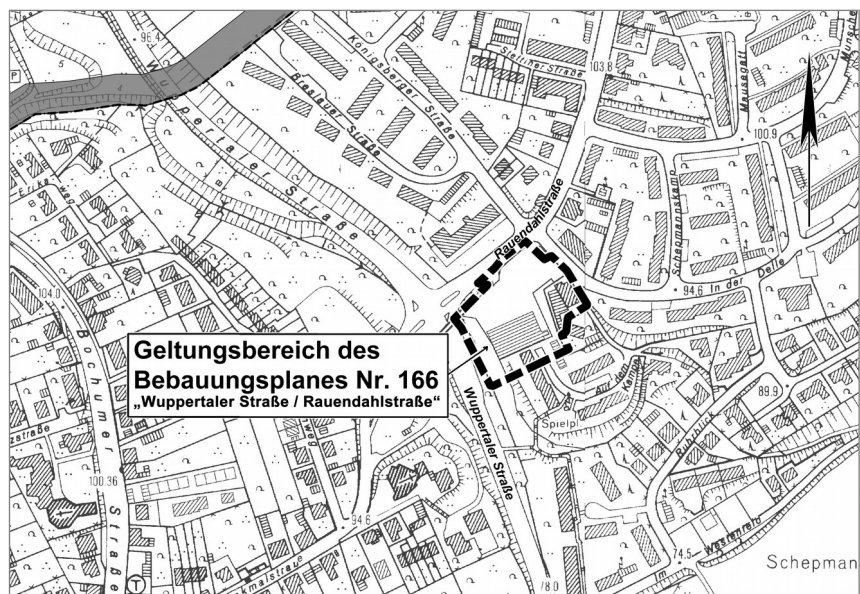
Das Plangebiet liegt im Ortsteil Winz-Baak südlich der Rauendahlstraße, westlich der Straße „In der Delle“ und östlich der Wuppertaler Straße.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 557 (tlw.), 635 (tlw.), 637 (tlw.), 639 (tlw.), 782, 792, 793, 798, 836, 838, 839 (tlw.), 840, 841, 865, 867, 869 und 871 der Flur 4, Gemarkung Baak, hat eine Gesamtgröße von ca. 6.612 m² und wird begrenzt:

- Im Norden: durch die Rauendahlstraße (Flurstück 557, Flur 4, Gemarkung Baak) und die südliche Grenze des Flurstücks 635
- im Westen: durch die Wuppertaler Straße entlang des Verlaufs des Entwässerungskanals
- im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 865, 867, 869 und 871
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 449 und die nördliche Grenze des Flurstücks 450, durch die Straße „Auf dem Kampe“, durch die Straße „In der Delle“ und durch die südwestliche Gebäudeseite des Gebäudes „In der Delle 2“

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Übersichtsplan.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 166 „Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße“ einschl. Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, kann ab sofort bei der Stadt Hattingen,



Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Hattingen unter www.hattingen.de/stadtplanung (dort unter „rechtskräftige Bauleitpläne“) zu finden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 166 „Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 11.07.2019 gefasste Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 166 „Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Rauendahlstraße“ und die Möglichkeiten der Einsichtnahme werden hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 3) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hattingen, 28.01.2021

Der Bürgermeister Glaser

Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Für einen Bereich zwischen Blankensteiner Straße, Bergstraße und der Straße „Zum Ludwigstal“ soll der Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ aufgestellt werden. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für die Errichtung eines Feuerwehrhauses.

Das Plangebiet ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt und wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die Blankensteiner Straße
- im Nordosten durch die gemeinsame Grenze der Flurstücke 432 und 446, Flur 6, Gem. Welper sowie durch eine Grenze, die zwischen der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 446 und der Blankensteiner Straße verläuft,
- im Südosten durch die Bergstraße,
- im Südwesten durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 429, Flur 6, Gem. Welper und ihre Verlängerung zur Blankensteiner Straße.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 148, 365 tlw., 382 tlw., 383, 385, 429, 430, 431, 432, 587 tlw., Gemarkung Welper, Flur 6.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

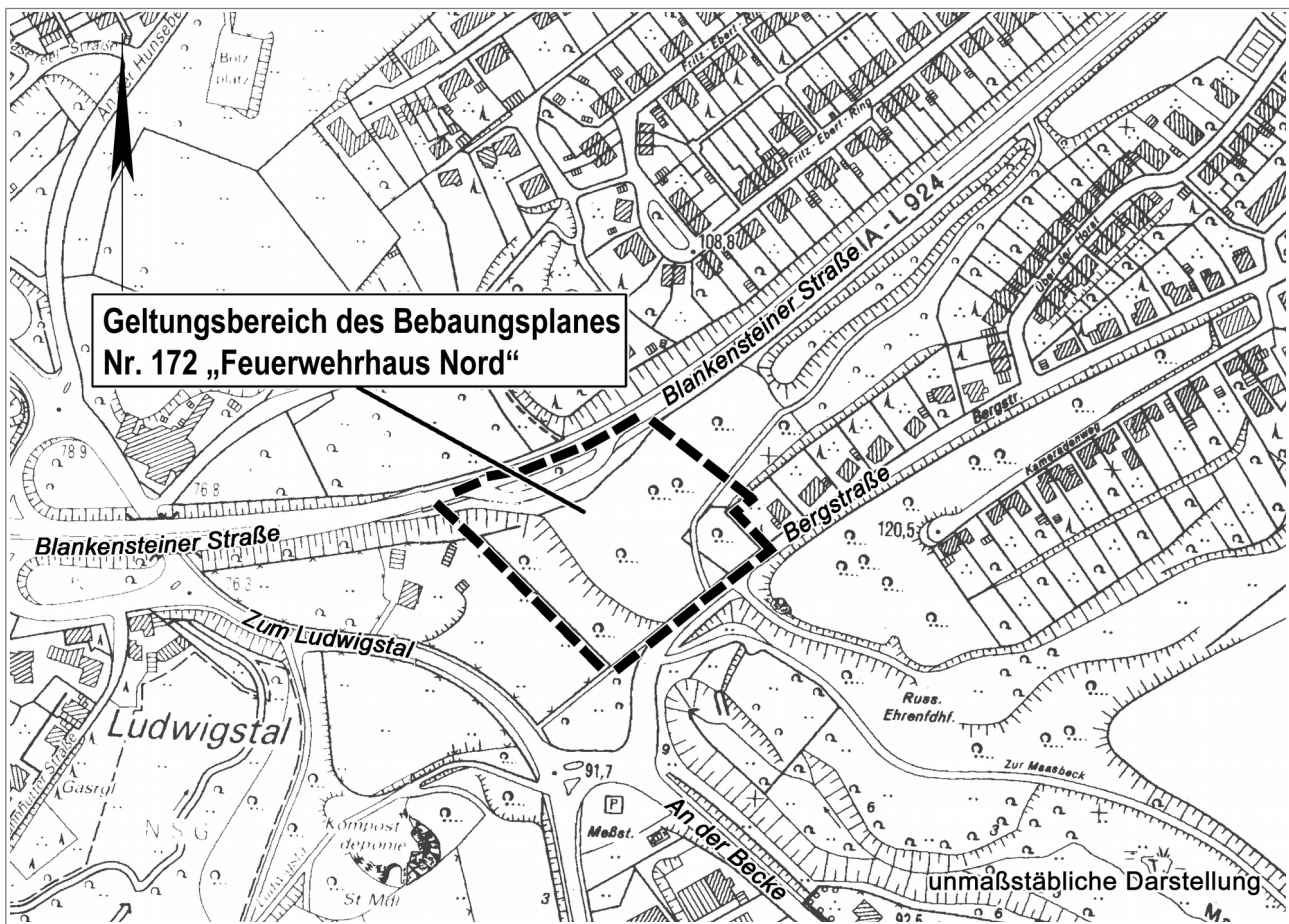
Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)

Der nachfolgend aufgeführte Lageplan mit Darstellung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Welper im nordöstlichen Stadtgebiet von Hattingen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Ortsteile Blankenstein im Osten und Holthausen im Süden bzw. Westen an.

Der Geltungsbereich umfasst die im obigen Beschluss genannten Flurstücke und hat eine Gesamtgröße von ca. 13.046 m².

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hattingen sind die Gebäude der freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen Welper, Blankenstein und Holthausen in einem schlechten Zustand. Sie entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und sollen ersetzt werden. Als Ersatz soll ein zu diesen Ortsteilen günstig gelegenes, zentrales Feuerwehrhaus Nord neu errichtet werden.

Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurden verschiedene Standorte im Stadtgebiet untersucht und bewertet. Im Ergebnis wurde der Standort im Bereich zwischen Blankensteiner Straße und Bergstraße aufgrund seiner Lage im Stadtgebiet als neuer Standort des Feuerwehrhauses Nord beschlossen.

Das Plangebiet an der Blankensteiner Straße liegt im nordöstlichen Teil im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der südwestliche Teil ist im Bebauungsplan Nr. 81 als Mehrzweckplatz festgesetzt. Die Abgrenzung dieser beiden Teilflächen lässt sich aus dem Flächennutzungsplan entnehmen. Dort ist eine Teilfläche als Gemeinbedarfsfläche „Mehrzweckplatz“ und die andere als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Feuerwache liegen demnach aktuell nicht vor. Für das Plangebiet ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Verfahrensart

Für den Bebauungsplan Nr. 172 ist die Durchführung eines Vollverfahrens nach § 30 BauGB einschließlich einer Umweltprüfung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren als 63. Flächennutzungsplanänderung Feuerwehrhaus Nord geändert.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2019 wurde die Verwaltung gleichzeitig beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Öffentliche Anhörung

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage erfolgt die Beteiligung über das Internet. Die Planunterlagen und ergänzende Informationen können unter <http://www.hattingen.de/stadtplanung> (dort siehe „aktuelle Bürgerbeteiligungen“) vom **19.02.2021 bis zum 19.03.2021** eingesehen und Stellungnahmen direkt über das Portal abgegeben werden.

Die Anregungen und Bedenken können auch per E-Mail an fb61@hattingen.de oder schriftlich vorgebracht werden. Schriftliche Eingaben sind an den Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hattingen, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, zu richten.

Ergänzend werden die Unterlagen im gleichen Zeitraum im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes (Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Eingang in Richtung Hüttenstraße) während der Dienststunden ausgelegt. Bei der Einsichtnahme vor Ort gelten selbstverständlich die allgemein gültigen corona-bedingten Vorgaben zum erforderlichen Abstand und zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der o.g. Internetseite der Stadt Hattingen einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ wird zu einem späteren Zeitpunkt nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit hat dann nochmals Gelegenheit, Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ gemäß § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hattingen, 28.01.2021

Der Bürgermeister i.A. Hendrix

Bebauungsplan Nr. 174 „Brandtstraße“

hier: erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 11.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 "Brandtstraße" beschlossen.

Der Plan hat gemäß Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 08.09.2020 in der Zeit vom 09.10.2020 bis zum 09.11.2020 öffentlich ausgelegen. Dieser Entwurf wurde nach der Offenlage ergänzt. Aus diesem Grund hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 19.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174 "Brandtstraße" in der Fassung vom 15.12.2020 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen"

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)

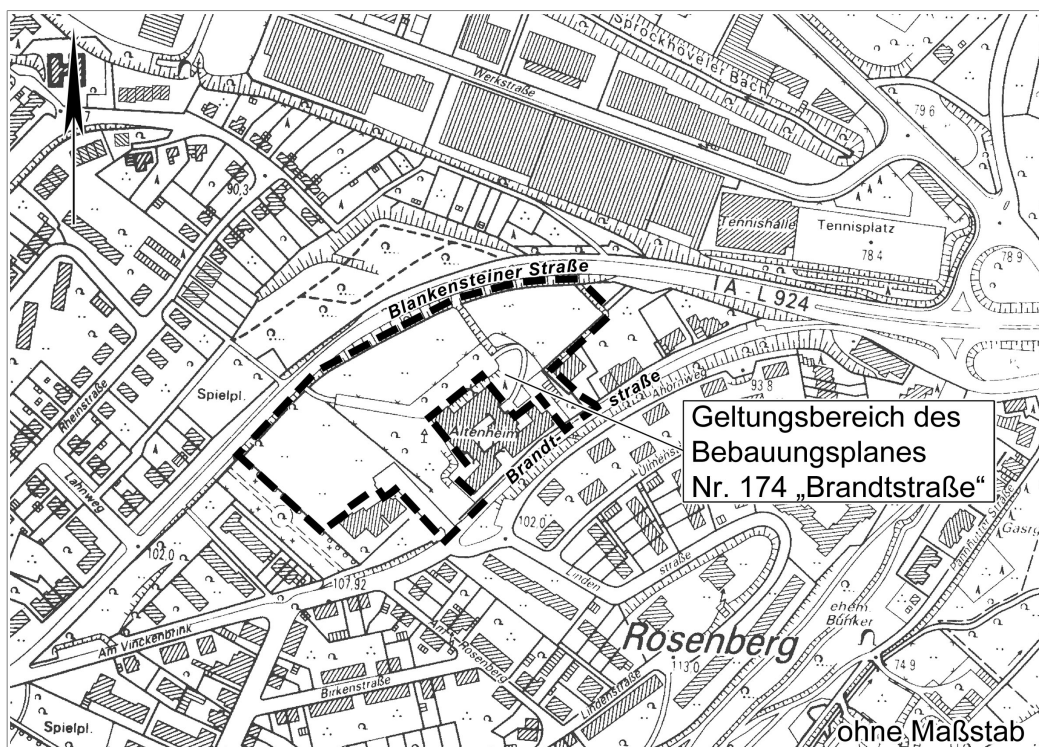
Der Geltungsbereich hat sich gegenüber der Offenlage vom 09.10.2020 bis zum 09.11.2020 nicht verändert.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Ortsteils Hattingen Mitte.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Hattingen, Flur 13, Flurstücke 334 (tlw.), 449, 450, 456, 828, 831, 834, 837 und 848. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 20.000 m² und wird begrenzt:

Im Norden durch die Blankensteiner Straße,
im Osten durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Brandtstraße 11-13,
im Süden durch die Brandtstraße, das bestehende Altenpflegeheim Brandtstraße 7-9 sowie die nördliche Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Theresia-Albers-Straße,
im Westen durch den jüdischen Friedhof.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für seniorengerechte Wohnungen, Demenzwohngruppen und therapeutische Einrichtungen in direkter Nachbarschaft zu einem bestehenden Altenpflegeheim. 25 % der Wohneinheiten sollen in Form von öffentlich gefördertem Wohnungsbau realisiert werden. Um die Realisierung des geförderten Wohnungsbaus zu sichern wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Ergänzend zum Vertrag soll eine Festsetzung im Bebauungsplan Regelungen zum sozialen Wohnungsbau treffen. Der Bebauungsplan wurde gegenüber der Offenlage vom 09.10.2020 bis zum 09.11.2020 lediglich um diese Festsetzung zum geförderten Wohnungsbau ergänzt.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, den Angaben – welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind – sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. **Aufgrund des geringen Umfangs der Änderungen wird der Zeitraum der Beteiligung auf 14 Tage verkürzt.**

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174 „Brandtstraße“ mit Begründung, liegt

in der Zeit vom 19.02.2021 bis 05.03.2021

während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) im Eingangsbereich der Stadtverwaltung Hattingen, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen (Eingang in Richtung Hüttenstraße) öffentlich aus. Bei der Einsichtnahme vor Ort gelten die allgemein gültigen coronabedingten Vorgaben zum erforderlichen Abstand und zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Hattingen unter:

www.hattingen.de/stadtplanung
(dort unter „aktuelle Bürgerbeteiligungen“)

und im zentralen Internetportal des Landes NRW unter:

www.uvp-verbund.de/nw
(dort unter „Übersicht zur Bauleitplanung“)

abrufbar.

Die o. g. Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Anregungen und Bedenken können während der o. g. Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, per E-Mail (fb61@hattingen.de), im Beteiligungsportal auf der o.g. Internetseite der Stadt oder telefonisch zur Niederschrift (02324/204-5201) vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der o.g. Internetseite der Stadt Hattingen einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 174 "Brandtstraße" sowie Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hattingen, 25.01.2021

Der Bürgermeister i.A. *Hendrix*

Öffentliche Bekanntmachung

=====

-Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2019 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss (DS 254/2020) festgestellt. Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Rechnungsprüfungsamtes, auf den der Rechnungsprüfungsausschuss in seinem Bericht an die Stadtverordnetenversammlung Bezug genommen hat. Eine entsprechende Beschlussfassung darüber ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10. Dezember 2020 erfolgt.

Dem Bürgermeister der Stadt Hattingen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 17. Dezember 2020 die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2019 wurde dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 13.01.2021 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Roonstraße 5, 45525 Hattingen, im Fachbereich Finanzen, 1. OG, Zimmer 13 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 eingesehen werden.

Nachfolgend werden die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung in verkürzter Form dargestellt:

AKTIVA					31.12.2018	31.12.2019
1. Anlagevermögen					336.193.372,06 €	333.772.777,95 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					209.474,81 €	296.865,62 €
1.2 Sachanlagen					322.391.220,38 €	319.883.329,28 €
1.3 Finanzanlagen					13.592.676,87 €	13.592.583,05 €
2. Umlaufvermögen					23.761.389,79 €	29.773.734,00 €
2.1 Vorräte					89.826,28 €	85.776,99 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					15.168.817,70 €	17.939.255,43 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel					8.502.745,81 €	11.748.701,58 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung					1.695.725,59 €	1.479.788,52 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					84.774.989,05 €	84.009.232,09 €
Bilanzsumme					446.425.476,49	449.035.532,56

PASSIVA					31.12.2018	31.12.2019
1. Eigenkapital					0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten					105.926.656,37 €	110.811.171,81 €
3. Rückstellungen					121.759.887,08 €	123.520.481,12 €
4. Verbindlichkeiten					212.786.742,59 €	209.037.127,31 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					59.188.650,96 €	56.961.622,89 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					134.993.784,33 €	135.672.908,00 €
4.4. Sonstige Verbindlichkeiten					18.604.307,30 €	16.402.596,42 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung					5.952.190,45 €	5.666.752,32 €
Bilanzsumme					446.425.476,49	449.035.532,56

Gesamtergebnisrechnung:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
	EUR	EUR	EUR	EUR
= Ordentliche Erträge	162.665.366,69	164.927.800,00	163.795.064,69	-1.132.735,31
= Ordentliche Aufwendungen	161.100.475,99	161.996.700,00	166.630.594,12	-4.633.894,12
= Ordentliches Ergebnis (Zeile 10 und 17)	1.564.890,70	2.931.100,00	-2.835.529,43	-5.766.629,43
+ Finanzerträge	1.316.945,19	620.200,00	1.159.625,49	539.425,49
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.697.236,55	2.799.000,00	2.270.782,49	528.217,51
= Finanzergebnis (Zeile 19 und 20)	-1.380.291,36	-2.178.800,00	-1.111.157,00	1.067.643,00
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeile 18 und 21)	184.599,34	752.300,00	-3.946.686,43	-4.698.986,43
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	5.658.414,16	5.658.414,16
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	1.060.745,74	-1.060.745,74
= Außerordentliches Ergebnis (Zeile 23 und 24)	0,00	0,00	4.597.668,42	4.597.668,42
= Jahresergebnis (Zeile 22 und 25)	184.599,34	752.300,00	650.981,99	-101.318,01
Grundsätzlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
= Verrechnungssaldo (Zeile 27 bis 30)	29.403,02	0,00	-2.416,57	-2.416,57

Gesamtfinanzrechnung:

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	158.244.020,87	157.076.700,00	155.259.650,45	-1.817.049,55
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	145.601.942,27	155.827.400,00	147.969.295,80	7.858.104,20
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 und 16)	12.642.078,60	1.249.300,00	7.290.354,65	6.041.054,65
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.611.445,89	11.630.600,00	6.974.167,16	-4.656.432,84
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.259.416,94	30.073.200,00	8.626.909,24	21.446.290,76
Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeile 23 und 30)	1.352.028,95	-18.442.600,00	-1.652.742,08	16.789.857,92
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeile 17 und 31)	13.994.107,55	-17.193.300,00	5.637.612,57	22.830.912,57
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	22.627.900,00	0,00	-22.627.900,00
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung*	37.272.067,00	0,00	4.000.000,00	4.000.000,00
Tilgung und Gewährung von Darlehen	3.630.602,26	7.891.000,00	3.483.619,07	-4.407.380,93
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung*	45.777.540,35	0,00	3.111.397,35	3.111.397,35
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-12.136.075,61	14.736.900,00	-2.595.016,42	-17.331.916,42
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeile 32 und 37)	1.858.031,94	-2.456.400,00	3.042.596,15	5.498.996,15
Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.241.062,72	0,00	8.502.745,81	8.502.745,81
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-4.596.348,85	0,00	203.359,62	203.359,62
Liquide Mittel (Zeile 38, 39 und 40)	8.502.745,81	-2.456.400,00	11.748.701,58	14.205.101,58

Hattingen, den 15.01.2021

Dirk Glaser
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Hattingen als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gemäß § 42 Abs. 2 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1 – 5 genannten Datenübermittlungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Bürgerbüro der Stadt Hattingen, Bahnhofstraße 48, zu erklären.

Hattingen, den 02.02.2021

Stadt Hattingen
Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

E i n l a d u n g

zur Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

Donnerstag, 18.02.2021, 17:00 Uhr,

in der Gebläsehalle des LWL-Industriemuseum Henrichshütte

Werksstraße 31-33, 45527 Hattingen

Hinweis:

Die Sitzung kann nur unter folgenden Sicherheitsanforderungen stattfinden:

- 1. Zugang und Teilnahme nur mit FFP2-Masken (FFP2-Masken werden bereitgestellt)**
- 2. Symptomatische Personen (Fieber, Husten und Schnupfen) dürfen nicht teilnehmen**
- 3. Händedesinfektion am Eingang vornehmen**
- 4. Abstandsregelung einhalten (1,5 - 2 Meter)**
- 5. Öffentlichkeit: Teilnahme von Zuhörer*innen nur nach Voranmeldung**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung der Schriftführung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Sachstand Corona-Pandemie
Berichterstattung: Bürgermeister Glaser
4. Sachstand zur aktuellen Finanzsituation
Berichterstattung: Kämmerer Mielke
5. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
hier: Online-Fraktionssitzungen und redaktionelle Änderungen
Berichterstattung: Erste Beigeordnete Freynik

Drucksache: 74/2021

Drucksache: 75/2021

Drucksache: 57/2021

6. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge und Wohnungslose in der Stadt Hattingen
Berichterstattung: Stadtverordneter Staacken
Drucksache: 28/2021
7. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)
Berichterstattung: Stadtverordneter Dorndorf-Blömer
Drucksache: 22/2021
8. Entscheidung über den vollständigen Erlass der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021.
Berichterstattung: Herr Tacke
Drucksache: 61/2021
9. Haushaltssatzung 2021 einschließlich Stellenplan und Haushaltssanierungsplan 2021 - 2024
Berichterstattung: Kämmerer Mielke
- Vorlage wird nachgereicht -
Drucksache: 69/2021
10. Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
hier: Personaletat
Berichterstattung: Kämmerer Mielke
Drucksache: 286/2020
11. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW: Ausbau der Radverkehrswege zu den weiterführenden Schulen und Erstellung von Fahrradabstellplätzen
Berichterstattung: Erste Beigeordnete Freynik
Drucksache: 71/2021
12. Lichtsignalanlagen und übergeordnete Steuereinheit
Gemeinsames Vorgehen von Straßen.NRW und Stadt Hattingen
Berichterstattung: Stadtverordnete Hofmeister
Drucksache: 15/2021
13. Neuauftellung Straßen- und Wegekonzept der Stadt Hattingen
Berichterstattung: Stadtverordneter Korfmann
Drucksache: 43/2021
14. Baubeschluss Straßenbaumaßnahme Kleine Weilstraße
Berichterstattung: Herr Hendrix
Drucksache: 68/2021
15. Grundstücksankauf Nierenhofer Straße
Berichterstattung: Bürgermeister Glaser
Drucksache: 72/2021

16. Antrag DIE FRAKTION Hattingen vom 01.02.2021
hier: Bezahlssystem für Ampeln im Stadtgebiet

Drucksache: 73/2021

17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen und Anregungen

gez. Glaser